

G E S E T Z

Vom ,
mit dem das Gesetz über die Bildung
eines Gemeindeverbandes zum Zwecke
der Errichtung und des Betriebes
einer Wasserleitung der Triesting-
tal- und Südbahngemeinden geändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 3. Oktober 1929, LGBI. Nr. 210, über die Bildung eines Gemeindeverbandes zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung der Triestingtal- und Südbahngemeinden, in der Fassung der Textverordnung der NÖ. Landesregierung vom 21. Oktober 1936, LGBI. Nr. 177, diese in der Fassung der Gesetze vom 15. Juni 1961, LGBI. Nr. 319, und vom 12. Dezember 1963, LGBI. Nr. 28/1964, wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

" § 1

Aus den Gemeinden Bad Vöslau, Berndorf, Breitenfurt bei Wien, Enzesfeld, Fahrafeld, Gainfarn, Großau, Günsolsdorf, Guntramsdorf, Hennesdorf, Hinterbrühl, Hirtenberg, Kaltenleutgeben, Kottlingbrunn, Leobersdorf, Lindabrunn, Oberwaltersdorf, Oeynhausen, Pottenstein, Schönau an der Triesting, Sooß, Tattendorf, Teesdorf, Traiskirchen, Trumau, Vösendorf und Weissenbach an der Triesting wird zur Errichtung und zum Betrieb einer gemeinsamen öffentlichen Wasserversorgung der "Wasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden" im Sinne der Bestimmungen des Art. 166 Abs. 4 B.-VG. gebildet, der im folgenden kurz als "Verband" bezeichnet wird. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Bad Vöslau."

2. § 2 hat zu lauten:

" § 2

Weitere Gemeinden werden über ihren Antrag in den Verband

aufgenommen, wenn dies die Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließt. Dasselbe gilt für das Ausscheiden einer Verbandsgemeinde. Die Aufnahme einer Gemeinde oder das Ausscheiden einer Verbandsgemeinde ist durch Kundmachung im Landesgesetzblatt zu verlautbaren.

Soweit die Wasserversorgung der im § 1 angeführten Gemeinden nicht gefährdet wird, kann der Verband auf Grund eines besonderen schriftlichen Übereinkommens auch an dem Verband nicht angehörende Gemeinden Wasser abgeben."

3. § 3 hat zu lauten:

" § 3

Die Organe des Verbandes sind die Vollversammlung, der Vorstand und der Obmann.

Im Falle der Verhinderung wird der Obmann vom Obmannstellvertreter vertreten."

4. Im § 4 entfällt der zweite Absatz.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort "Ortsgemeinde" wird jeweils durch das Wort "Gemeinde" ersetzt.

b) Dem Paragraphen wird folgender Abs. 5 angefügt:
"Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich, soweit diese nicht anderes beschließt."

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Einleitung hat zu lauten:

"Der Vollversammlung sind, sofern in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, vorbehalten:"

b) In Z. 2 werden die Worte "der Jahresrechnung" durch die Worte "des Rechnungsabschlusses" ersetzt.

c) Z. 3 hat zu lauten:

"Die Beschlußfassung über die Wasserleitungs- und die Gebührenordnung."

- d) In Z. 4 wird das Wort "Gebühren" durch das Wort "Aufwandsentschädigung" ersetzt.
- e) In Z. 6 werden das Wort "Ortsgemeinden" durch das Wort "Gemeinden" und der Klammerausdruck " (§ 1)" durch den Klammerausdruck " (§ 2)" ersetzt.
- f) Z. 9 entfällt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

"Die Vollversammlung hat mindestens einmal in jedem Halbjahr zusammenzutreten.

Die Vollversammlung ist innerhalb von vier Wochen zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder wenigstens ein Drittel der Verbandsgemeinden begehrt. Das Begehren von Verbandsgemeinden hat schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu erfolgen.

Die Einberufungsfrist beginnt mit Einlangen des Begehrens beim Obmann zu laufen."

- b) Abs. 3 entfällt.

8. § 8 hat zu lauten:

"§ 8

Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern, die von der Vollversammlung zu wählen sind.

Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur Personen gewählt werden, die dem Gemeinderat einer Verbandsgemeinde angehören.

Die Funktionsdauer des Vorstandes entspricht der Gemeinderatswahlperiode, jedoch mit der Maßgabe, daß die Funktion erst mit der Wahl des neuen Vorstandes endet.

Die Wahl des Vorstandes hat binnen 8 Wochen nach Durchführung der allgemeinen Gemeinderatswahlen zu erfolgen.

Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes des Vorstandes ist durch die Vollversammlung für das ausscheidende Mitglied ein neues Mitglied zu wählen."

9. § 9 hat zu lauten:

"§ 9

Der Obmann und der Obmannstellvertreter werden vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt.

Die Wahl des Obmanns und des Obmannstellvertreters hat binnen zwei Wochen nach der Wahl des neuen Vorstandes zu erfolgen."

10. § 10 hat zu lauten:

"§ 10

In einem Kalenderjahr hat der Vorstand wenigstens zu 4 Sitzungen zusammenzutreten. Über schriftliches Verlangen von wenigstens einem Drittel der Mitglieder des Vorstandes ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen, die innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen des Begehrens beim Obmann stattzufinden hat.

Zeit und Ort der Sitzung bestimmt der Obmann. Die Einladung, der eine Tagesordnung beizulegen ist, muß wenigstens drei Tage, in Fällen besonderer Dringlichkeit wenigstens 24 Stunden vor dem Beginn der Sitzung zugestellt werden.

Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich. Sind bei einer Sitzung nicht fünf Mitglieder erschienen, so kann über die gleichen Beratungsgegenstände eine neuerliche Sitzung angeordnet werden, die längstens innerhalb von zwei Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden hat. Die zweite Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Dieser Umstand ist im Einberufungsschreiben zur zweiten Sitzung ausdrücklich anzuführen.

Zu einem gültigen Beschluß ist die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Der Vorsitzende hat jedenfalls mitzustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich."

11. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Im Abs. 2 entfällt Z. 3.
- b) Im Abs. 2 erhalten Z. 4 bis Z. 7 die Bezeichnung Z. 3 bis Z. 6.
- c) Die Abs. 3 und 4 entfallen.

12. § 12 hat zu lauten:

"§ 12

Den Mitgliedern des Vorstandes gebührt für jene Tage, an denen sie den Vorstandssitzungen beigewohnt haben, eine Aufwandsentschädigung.

13. Die §§ 13 und 16 entfallen.

14. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Im letzten Satz des Abs. 1 wird die Verweisung auf "§ 10 Abs. 1" durch die Verweisung auf "§ 10 Abs. 3" ersetzt.
- b) Abs. 2 hat zu lauten:
"Erhält beim ersten Wahlgang kein Bewerber die absolute Stimmenmehrheit, so ist eine weitere Wahl zwischen jenen beiden Bewerbern vorzunehmen, die die größten Stimmzahlen erhalten haben!"
- c) Abs. 3 hat zu lauten:
"Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los."

15. § 18 hat zu lauten:

"§ 18

Der Obmann beruft die Vollversammlung und den Vorstand zu den Sitzungen ein, führt bei denselben den Vorsitz und hat die Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes zu vollziehen. Er führt die laufenden Geschäfte und hat insbesondere dafür zu sorgen, daß der Voranschlag und der Rechnungsabschluß zeitgerecht erstellt werden. Er weist allein die Zahlungen an, soweit nicht durch die Geschäftsordnung für den Vorstand eine Mitzeichnung beschlossen wird. Ihm unterstehen die Bediensteten im Rahmen des geltenden Dienstrechtes.

Der Obmann vertritt den Verband nach außen. Ausfertigungen und Erledigungen werden von ihm oder in seinem Namen gezeichnet. Die Sitzungsprotokolle der Vollversammlung und des Vorstandes sowie alle Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten gegen Dritte begründet werden, sind vom Obmann und zwei Vorstandsmitgliedern zu fertigen."

16. Im § 19 wird das Wort "Entschädigung" durch das Wort "Aufwandsentschädigung" ersetzt.
17. § 20 entfällt.
18. In den §§ 30 und 32 wird das Wort "Ortsgemeinde" durch das Wort "Gemeinde" ersetzt.
19. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Abs. 1 entfällt die Wortgruppe "über Antrag der Vollversammlung durch Verordnung der Landesregierung";
 - b) Abs. 2 entfällt.
20. Die §§ 35 und 36 entfallen.
21. § 37 hat zu lauten:

"§ 37

Das Verwaltungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Der Obmann hat alljährlich den Voranschlag für das nächste Verwaltungsjahr bis längstens 30. November und den Rechnungsabschluß für das abgelaufene Verwaltungsjahr bis längstens 31. Mai zu verfassen und dem Vorstand vorzulegen. Der Vorstand hat den Voranschlag und den Rechnungsabschluß an die Verbandsgemeinden unter Bestimmung einer Frist von wenigstens zwei Wochen zur Stellungnahme zu übersenden; weiters hat er am Sitz des Verbandes durch 2 Wochen kundzutun, daß der Voranschlag und der Rechnungsabschluß während der Dienststunden in der Verbandskanzlei zur öffentlichen Einsicht aufliegen. Der Voranschlag für das nächste Verwaltungsjahr

ist bis längstens 31. Dezember, der Rechnungsabschluß für das abgelaufene Verwaltungsjahr bis längstens 30. Juni samt den allenfalls eingelangten Einwendungen der Vollversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen. Der Landesregierung ist je eine Abschrift des genehmigten Voranschlages und des genehmigten Rechnungsabschlusses vorzulegen."

22. § 38 hat zu lauten:

"§ 38

Hinsichtlich Geschäftsführung, Verwaltungsakten, und Verwaltungsverfahren sowie in bezug auf die Ausübung des Aufsichtsrechtes gelten die Bestimmungen der NÖ. Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 369/1965, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere § 21 Abs. 2 und §§ 50, 52, 59, 60, 61, 74, 75, 83, 85, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93 und 95 sinngemäß.

Als das dem Bürgermeister vergleichbare Organ ist der Obmann, als das dem Gemeindevorstand vergleichbare Organ der Vorstand und als das dem Gemeinderat vergleichbare Organ die Vollversammlung des Verbandes anzusehen.

Aufsichtsbehörde ist die Landesregierung."

23. § 39 hat zu lauten:

"§ 39

Das Verfahren bei Erlassung von Bescheiden und deren Vollstreckung durch die Verbandsorgane richtet sich nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen.

Bei der Bemessung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweisen Eintreibung der Wassergebühren sind die für die Gemeindeabgaben geltenden Bestimmungen der NÖ. Abgabenordnung, LGBl. Nr. 142/1963, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß Abgabenbehörde erster Instanz der Obmann, Abgabenbehörde zweiter Instanz die Vollversammlung ist."

24. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Im Abs. 1 entfallen die Worte "oder der auf Grund des § 28 erlassenen Wasserleitungsordnung."
- b) Die Abs. 3 und 4 entfallen.

25. Nach § 40 wird folgender § 41 angefügt:

"§ 41

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde und des Verbandes sind mit Ausnahme der im § 39 Abs. 1 vorgesehenen Aufgabe der Vollstreckung von Bescheiden solche des eigenen Wirkungsbereiches."

Artikel II.

Verbandsorgane, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellt wurden, bleiben auf die Dauer der Funktionsperiode im Amt.